



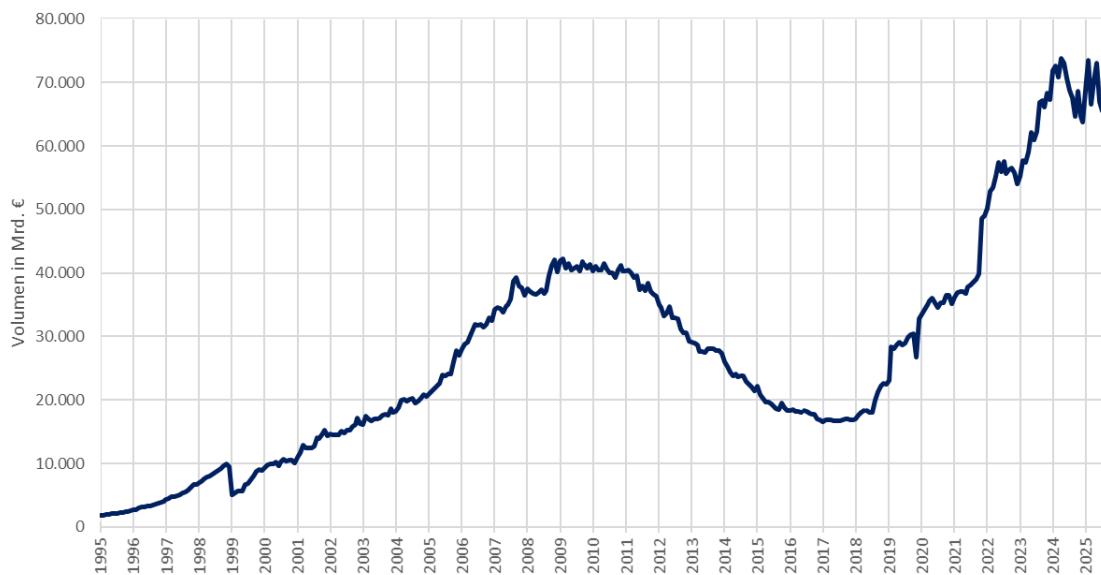
## Fachartikelreihe „Grundlagen der Zinssteuerung“: Teil 1 - Was ist ein Payer-Swap und wozu kann er genutzt werden?

Mit der Fachartikelreihe „Grundlagen der Zinssteuerung“ soll nach und nach ein Überblick über die wichtigsten Instrumente der (kommunalen) Zinssteuerung geschaffen werden. Die Reihe beginnt mit dem Payer-Swap, einem der zentralen und grundlegendsten Instrumente der Zinssteuerung. Ziel dieses Beitrags ist es, die wesentlichen Merkmale und Funktionsmechanismen des Payer-Swaps – im Deutschen als Festzinszahler-Zinstauschvertrag bezeichnet – darzustellen und dessen praktische Anwendung im kommunalen Finanzwesen zu erläutern.

### Was ist ein Payer-Swap?

Der Payer-Swap zählt zu den am meisten eingesetzten Derivaten auf dem deutschen Finanzmarkt.<sup>1</sup> Im Rahmen eines solchen Zinstauschgeschäfts werden über die gesamte Laufzeit des Vertrags ein fest vereinbarter Zinssatz und ein variabler Referenzzinssatz – etwa der EURIBOR – gegenseitig ausgetauscht.

**Abbildung 1: Volumen der Zinsswaps in Deutschland**



Diese Abbildung zeigt das Gesamtvolumen der Zinsswaps (vor allem Payer-Swaps und Receiver-Swaps) im deutschen Raum seit dem 30.01.1995. Das Volumen ist in Milliarden Euro angegeben und verdeutlicht, wie groß allein der Markt für Zinsswapgeschäfte in der BRD ist. Ende Juni 2025 betrug der Wert 66.965 Mrd. €; Zum Vergleich: Das Bruttoinlandsprodukt der BRD betrug im Jahr 2024 rund 4.330 Mrd. €. Quelle: Deutsche Bundesbank (2025b)

<sup>1</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2025a), S. 89. Allein in Deutschland beträgt das Volumen der Zinsswaps zwischen 60.000 bis 70.000 Milliarden Euro.

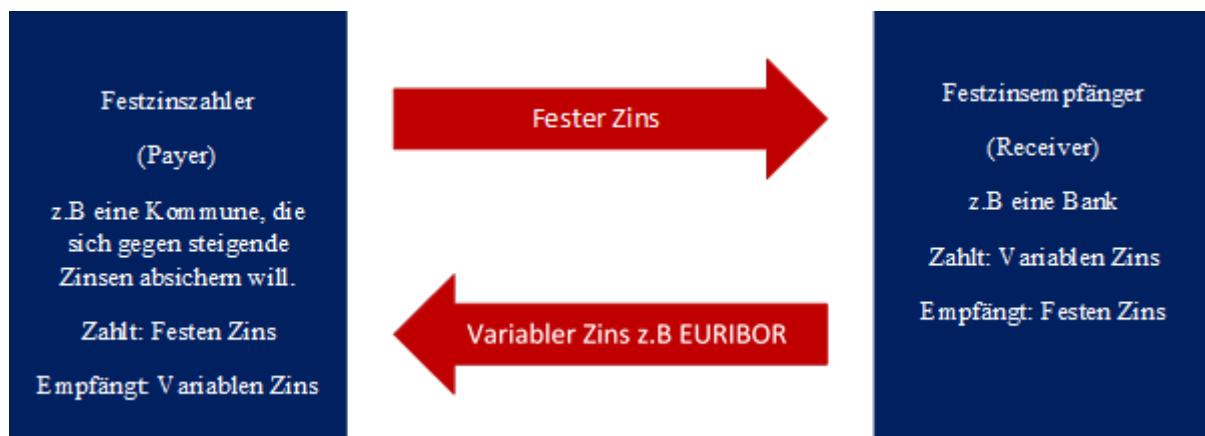
Die Bezeichnungen Payer-Swap (Festzinszahler-Zinstauschvertrag) und Receiver-Swap (Festzinsempfänger-Zinstauschvertrag) kennzeichnen dabei die Zahlungsrichtung des festen Zinssatzes: Ein Payer-Swap liegt vor, wenn die Vertragspartei den festen Zinssatz entrichtet und im Gegenzug einen variablen Zinssatz erhält.<sup>2</sup> Für kommunale Körperschaften kann ein solches Instrument insbesondere dazu dienen, die bestehende Zinsbindungsstruktur ihres Darlehensportfolios nachträglich anzupassen. Auf diese Weise lässt sich das Zahlungsstromänderungsrisiko<sup>3</sup> des Schuldenportfolios gezielt steuern und aktiv managen.

### Welche Eigenschaften hat ein Payer-Swap und wie ist dieser aufgebaut?

Wie bereits erläutert, handelt es sich bei einem Payer-Swap um ein Finanzinstrument, bei dem zwei Vertragsparteien Zinszahlungsströme austauschen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Kommune, einen festen Zinssatz zu zahlen, und erhält im Gegenzug Zahlungen auf Basis eines variablen Referenzzinssatzes, der in der Regel an marktübliche Größen wie den EURIBOR gekoppelt ist. Diese Referenzzinssätze werden täglich festgestellt (sogenanntes „Fixing“) und spiegeln die Zinsentwicklung der kurzfristigen Zinsen am Markt wider. Der vereinbarte Festzinssatz entspricht dabei – ohne detaillierte mathematische Herleitung und vereinfacht ausgedrückt – dem gewichteten für die Zukunft erwarteten Durchschnittszinssatz des EURIBORs über die Laufzeit des Vertrags.<sup>4</sup>

In der Regel wird bei solchen Vereinbarungen häufig der 6-Monats-EURIBOR als Referenz verwendet, da er einen gängigen Standard im europäischen Finanzmarkt darstellt. Je nach Bedarf und Struktur des Geschäfts können jedoch auch andere Zeiträume wie der 3-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR zugrunde gelegt werden.

**Abbildung 2: Zinstausch bei einem Zinstauschvertrag (Swap)**



<sup>2</sup> Vgl. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2015), S. 591-593.

<sup>3</sup> Das Zahlungsstromänderungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich aufgrund einer Zinsänderung die daraus resultierenden Zinszahlungen ändern.

<sup>4</sup> Vgl. Käufl (2022), S. 10ff. In der Fachinformation 03/2022 finden sich genauere und weiterführende Erklärungen, die jedoch den Rahmen dieses Artikels sprengen würden.

In der Praxis werden Payer-Swaps überwiegend außerbörslich („Over-the-Counter“, OTC) abgeschlossen.<sup>5</sup> Dies bedeutet, dass sie nicht an einer Börse standardisiert, sondern bilateral zwischen zwei Vertragsparteien individuell vereinbart werden. In der Regel werden Swaps zwischen einer Bank und einem anderen Vertragspartner, z.B. einem Unternehmen oder einer Kommune, geschlossen. Aufgrund der Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung können zentrale Vertragsparameter wie Laufzeit, Nominalbetrag und Zahlungsintervalle flexibel an die spezifischen Anforderungen der Beteiligten angepasst werden. Diese hohe Gestaltungsfreiheit stellt einen wesentlichen Vorteil von OTC-Geschäften dar.<sup>6</sup> Der Nominalbetrag bezeichnet dabei das vertraglich vereinbarte Referenzvolumen des Zinstauschgeschäfts, auf dessen Grundlage die periodischen Zinszahlungen berechnet werden. Im Rahmen eines Payer-Swaps mit sechsmonatiger Zinsperiode, bei dem der Festzins gezahlt und der 6-Monats-EURIBOR empfangen wird, lässt sich beispielsweise für jede sechsmonatige Periode ein den Anforderungen entsprechendes Nominalvolumen festlegen.

Die Nominalbeträge bilden eine zentrale Grundlage des Austausches. Das Nominalvolumen wird dabei nicht tatsächlich zwischen den Vertragsparteien übertragen oder gezahlt, sondern dient ausschließlich als Rechengröße für die Berechnung der Zinszahlungen. Eine der beiden Parteien - in unserem Beispiel die Kommune - übernimmt die Rolle des Festzinszahlers (Payer) und verpflichtet sich, auf den vereinbarten Nominalbetrag einen festen Zinssatz, beispielsweise 3,0 % pro Jahr, zu zahlen. Im Gegenzug erhält sie von der Bank, die nun in der Festzinsempfänger-Position (Receiver) ist, Zinszahlungen auf Basis eines variablen Zinssatzes, etwa des 6-Monats-EURIBORs. Ebenso wird im Vertrag zugleich die jeweilige Zinsperiode festgelegt, die in der Regel dem Rhythmus des variablen Zinssatzes entspricht.<sup>7</sup>

**Abbildung 3: Darstellung des grundlegenden Aufbaus und der Zahlungsströme eines Payer-Swaps aus der Sicht einer Kommune**

Periode	Payerseite			Receiverseite		
	Nominalvolumen	Festzinssatz	Zahlungen Fest	6M-EURIBOR	Zahlungen Variabel	Differenz
0,5	10.000.000 €	3,00%	150.000 €	2,50%	125.000 €	-25.000 €
1,0	9.000.000 €	3,00%	135.000 €	2,75%	123.750 €	-11.250 €
1,5	8.000.000 €	3,00%	120.000 €	3,00%	120.000 €	0 €
2,0	7.000.000 €	3,00%	105.000 €	3,25%	113.750 €	8.750 €
2,5	6.000.000 €	3,00%	90.000 €	3,50%	105.000 €	15.000 €

Abbildung 3 zeigt einen stark vereinfachten Payer-Swap. Die finanzmathematische Herangehensweise und die tatsächliche Praxis wurden in der Fachinformation 03/2022 „Zahlungsströme und Barwerte von Zinstauschverträgen: Swapverträgen auf den Zahn gefühlt“ ausführlich behandelt. Die Zahlungsströme werden vereinfacht jeweils mit der Zinsrechenmethode 30/360 berechnet, entsprechend wird der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen angesetzt. Das Beispiel veranschaulicht jedoch sehr gut die grundlegende Funktionsweise eines Swapgeschäfts, ohne vom Leser zu verlangen, sich mit den mathematischen Grundlagen eines Swapgeschäfts vertraut zu machen. Eine Periode sind 180 Tage bzw. 0,5 Jahre.

Im Anhang findet sich ein vollständiger Mustervertrag eines Payer-Swaps zur besseren Veranschaulichung.

<sup>5</sup> Vgl. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2015), S. 591-593.

<sup>6</sup> Vgl. Bankverlag Medien (2008), S. 41-49.

<sup>7</sup> Vgl. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2015), S. 591-593.

## Payer-Swaps in der kommunalen Zinssicherung

Der Einsatz von Payer-Swaps stellt für Kommunen und öffentliche Institutionen ein effektives Instrument dar, um sich gegen die aus den Zinsänderungen resultierenden Zahlungsstromänderungsrisiken abzusichern und eine stabile Finanz- und Haushaltsplanung zu gewährleisten. Besonders bei variabel verzinsten Krediten, wie etwa Kassenkrediten, ermöglicht der Payer-Swap eine Stabilisierung der Zinslast. Kassenkredite werden üblicherweise kurzfristig aufgenommen und sind häufig variabel verzinst, wodurch sie besonders empfindlich gegenüber Zinssteigerungen sind. Durch den Abschluss eines Payer-Swaps können diese variablen Zinsverpflichtungen in feste Zahlungen umgewandelt werden, sodass sich die Kommune effektiv gegen steigende Marktzinsen absichern kann.<sup>8,9</sup>

Auch bei Investitionskrediten, deren Zinsbindung nach einigen Jahren ausläuft, kann der Einsatz eines Payer-Swaps sinnvoll sein. Ein solches Derivat ermöglicht es, den Zinssatz der Anschlussfinanzierung bereits im Voraus abzusichern, sodass die Kommune auch nach Ablauf der ursprünglichen Zinsbindungsfrist Planungssicherheit über ihre zukünftigen Zinsausgaben erhält. Auf diese Weise lassen sich erhebliche Mehrbelastungen im Haushalt durch steigende Zinsen vermeiden. Gerade in Zeiten volatiler Finanzmärkte ist diese Zinssicherung ein wichtiger Bestandteil einer verantwortungsvollen Finanzpolitik, da sie die Haushaltsstabilität erhöht und langfristig Zinsrisiken reduziert.

**Abbildung 4: Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio einer Kommune**



In dieser Grafik sind die Zeitpunkte dargestellt, zu denen eine Kommune einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Investitionskredite werden häufig nicht bis zur endgültigen Tilgung mit einer festen Zinsbindung abgeschlossen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ist meist eine Anschlussfinanzierung erforderlich, die sich am dann geltenden Marktzins orientiert. Liegt dieser über dem bisherigen Zinssatz, erhöht sich die Zinslast der Kommune entsprechend. Kassenkredite werden zur kurzfristigen Liquiditätssicherung eingesetzt. Aufgrund angespannter Haushaltsslagen können sie jedoch ein erhebliches Volumen erreichen. Je nach vertraglicher Vereinbarung erfolgt ihre Verzinsung vielfach alle 3, 6 oder 12 Monate auf Basis des jeweils aktuellen Marktzinses. Damit steht die Kommune nach jeder Zinsperiode erneut vor der Frage, zu welchem Zinssatz ihr Kassenkredit künftig verzinst wird.

## Handhabung eines Payer-Swaps im Portfolio

Es stellt sich die berechtigte Frage, wie ein bestehender Payer-Swap zu handhaben ist, wenn sich die zugrunde liegenden Grundgeschäfte<sup>10</sup> verändern – etwa durch die Aufnahme neuer Darlehen oder die vorzeitige Tilgung bestehender Kredite. Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei Swaps um sogenannte „Over-the-Counter“-Geschäfte. Sie sind also nicht standardisiert, sondern individuell auf die Darlehen und Kredite des Kunden zugeschnitten.

<sup>8</sup> Vgl. Bankverlag Medien (2008), S. 49-51.

<sup>9</sup> Vgl. Hull, John C. (2012), S. 191-201.

<sup>10</sup> Grundgeschäfte bezeichnen hierbei regelmäßig ein einzelnes oder mehrere Darlehen einer Kommune. Die Grundgeschäfte bilden mit den Sicherungsinstrumenten (ein oder mehrere Payer-Swaps) eine Sicherungsbeziehung; Vgl. Reich (2016) für weiterführende Informationen, wie Sicherungsbeziehungen im kommunalen Schuldenportfolio hergestellt werden. Bei Vgl. Ehrenfried (2013) findet sich eine Erklärung, warum es vorteilhaft ist, Darlehen in einem Portfolio zusammen zu fassen und nicht einzeln abzusichern.

Dies hat zur Folge, dass kein Sekundärmarkt existiert und ein Swap daher nicht einfach verkauft werden kann.<sup>11</sup>

Ein gebräuchliches Mittel zur Vertragsanpassung bei einer Portfolioabsicherung sind sogenannte Restrukturierungen (Redesignation). Es ist möglich, dass ein bestehender Vertrag nachträglich mit der Bank, mit der er abgeschlossen wurde, angepasst werden kann. So lässt sich beispielsweise das Nominalvolumen je Zinsperiode nach oben oder unten korrigieren, oder es können einzelne Perioden aufgelöst werden. Dabei ist zu beachten, dass sich durch eine Veränderung des Nominalvolumens regelmäßig auch der zu zahlende Festzins anpasst.

Möchte man aus bestimmten Gründen den bestehenden Payer-Swap nicht vertraglich anpassen, besteht die Möglichkeit, ein Gegengeschäft abzuschließen, um den Payer-Swap in seiner Wirkung zu neutralisieren. Dies erfolgt regelmäßig durch den Abschluss eines Receiver-Swaps (Festzinsempfänger-Zinstauschvertrag). Führen diese beiden Alternativen (Redesignation oder Gegengeschäft) nicht zum Ziel, verbleibt schlussendlich noch die Auflösung des Vertrags.

## Fazit

Payer-Swaps sind ein geeignetes Instrument der Zinssicherung. Damit der Einsatz von Payer-Swaps effizient und entsprechend den kommunalrechtlichen Grundsätzen der Sicherheit, der Risikominimierung und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt, ist eine kontinuierliche Überwachung sowie eine regelmäßige Anpassung der Zinsstrategie erforderlich. Veränderungen im Marktumfeld, haushaltswirtschaftliche Entwicklungen oder Veränderungen in den gesicherten Krediten müssen dabei fortlaufend berücksichtigt werden. Nur durch eine stetige Anpassung kann gewährleistet werden, dass die gewählte Strategie dauerhaft den Anforderungen an eine wirtschaftliche und nachhaltige Haushaltungsführung entspricht. Auf diese Weise tragen Payer-Swaps wesentlich zur finanziellen Stabilität und Planungssicherheit von Kommunen bei. Der nächste Teil unserer Fachartikelreihe wird sich mit dem Festzinsempfänger-Zinstauschvertrag oder auch Receiver-Swap beschäftigen.

Patrick Vöst

---

<sup>11</sup> Vgl. Schäfer und Seidenspinner (2025), Gabler-Banklexikon: Ein „Verkauf“ eines Swaps wäre im Rahmen eines sogenannten „Assignments“ möglich; Dies spielt allerdings in der Praxis so gut wie keine Rolle.

## Weiterführende Informationen für einen tieferen Einblick

Für einen tieferen Einblick in die Berechnungsweise von Zinstauschverträgen, auch mit mathematischer Herleitung der Barwertentwicklung und der Zinssätze:

Fachinformation 03/2022: „Zahlungsströme und Barwerte von Zinstauschverträgen: Swapverträgen auf den Zahn gefühlt“

Fachinformation 01/2020: „Kommunale Zinsportfoliosteuerung: Wie hängen Cash flow, Barwert und Terminzinsen zusammen?“

In der nachfolgenden Fachinformation sind weitergehende Informationen zu finden, warum ein Darlehen nicht einzeln abgesichert wird, sondern es üblich ist, in der kommunalen Zinssteuerung ähnliche Darlehen zusammen zu fassen und das gesamte Darlehensportfolio zu betrachten:

Fachinformation 07/2013: „Darlehensportfolios absichern, aber wie? Micro-, Macro- oder Portfolio-Hedge?“

Einen Überblick, wie Sicherungsbeziehungen im kommunalen Schuldenportfolio zustande kommen und funktionieren, finden Sie in der folgenden Fachinformation:

Fachinformation 03/2016: „Sicherungsbeziehungen im kommunalen Schuldenportfolio“

Rechtliche Fragen beantwortet das vom Bundesverband 2019 veröffentlichte Standardwerk zu dieser Thematik:

Richard E. Sperl (2019): Rechtliche Grundlagen für den Einsatz von Zinsderivaten in Kommunen., München.

## Quellen

- Bank-Verlag, Medien (2008): Basisinformationen über Finanzderivate., Köln.
- Deutsche Bundesbank (2025a): Bankenstatistiken Oktober 2025 – Statistische Fachreihe, 17.10.2025, S.89.
- Deutsche Bundesbank (2025b): Zins- und Währungsswaps nach Bankengruppen  
[https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihendatenbanken/zeitreihendatenbank/723452/723452?tsId=BBBK1.M.OU7155&tsTab=1&id=0&startDate=2005&endDate=2025&startVintage=&endVintage=\[Stand: 24.10.2025\].](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihendatenbanken/zeitreihendatenbank/723452/723452?tsId=BBBK1.M.OU7155&tsTab=1&id=0&startDate=2005&endDate=2025&startVintage=&endVintage=[Stand: 24.10.2025].)
- Ehrenfried, Stefan (2013): Darlehensportfolios absichern, aber wie? Micro-, Macro- oder Portfolio-Hedge?. Fachinformation 07/2013, Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., München.
- Hartmann-Wendels, Thomas; Pfingsten, Andreas; Weber, Martin (2015): Bankbetriebslehre. 6. Aufl., Berlin.
- Hull, John C. (2012): Optionen, Futures und andere Derivate. 8. Aufl., Boston.
- Käufl, Andreas (2022): Zahlungsströme und Barwerte von Zinstauschverträgen: Swapverträgen auf den Zahn gefühlt. 03/2022, Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., München.
- Reich, Heinz (2016): Sicherungsbeziehungen im kommunalen Schuldenportfolio. Fachinformation 03/2016, Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., München.
- Reich, Heinz (2020): Kommunale Zinsportfoliosteuerung: Wie hängen Cash flow, Barwert und Terminzinsen zusammen?. Fachinformation 01/2020, Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., München.
- Schäfer, Klaus; Seidenspinner, Stephan (2025): Assignment, in: Gabler Banklexikon, 30.10.2018, [online] <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/assignment-55756/version-340945> [abgerufen: 04.11.2025].
- Sperl, Richard E. (2019): Rechtliche Grundlagen für den Einsatz von Zinsderivaten in Kommunen. 1. Aufl., München.

## Anlage: Muster Payer-Swap

**BANK XY**

Musterbank \* PLZ Musterstadt

Stadt XY  
Musterstraße 2

PLZ Musterstadt

Herr xy  
Handelsabteilung  
Unser Zeichen: XX XY  
10.11.2023

Telefon 0XXX / 999999  
Telefax 0XXX / 999999  
Email hazwm@musterbank.de  
Seiten gesamt: 8

Abschlussbestätigung Zinssatzswap vom 10.11.2023

Unsere Referenz: 9999945IR2325 / 9999

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen den folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte ("Rahmenvertrag") getätigten Einzelabschluss:

Rahmenvertragsdatum:	10.01.2023
Abschlussdatum, Uhrzeit:	10.11.2023 09:40 Uhr
UTI:	E0485023583920589999999999999BIRSB0000000
Anfangsdatum:	29.12.2023
Enddatum:	30.06.2053 Vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 c) (folgender Bankarbeitstag modifiziert) des Rahmenvertrages.
Vertragswährung:	EUR
Bezugsbetrag:	37.000.000,00 anfänglicher Bezugsbetrag

Seite 1 von 8 - Zinssatzswap 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

Bank XY Musterstr. 9	www.bankxy.de hazwm@musterbank.de	HRA 99999 Amtsgericht Musterstadt
Tel. 0XXX / 999999 Telefax 0XXX / 999999	BIC/SWIFT XXXDE99 UST-ID DE9999999	

**Fachinformation 03/2025:** Fachartikelreihe „Grundlagen der Zinssteuerung“  
Teil 1 – Was ist ein Payer-Swap und wozu kann er genutzt werden?

**Seite 8**

**Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.**, Offenbachstr. 41, 81245 München, Tel.: 089 829946 40  
[www.bundesverband-zinssteuerung.org](http://www.bundesverband-zinssteuerung.org)

**Zahlungspflichten:** Vorbehaltlich einer Aufrechnung nach Nr. 3 Abs. 3 des Rahmenvertrages zahlt - jeweils an die andere Partei -

- der Zahler der Festbeträge an jedem Fälligkeitstag für Festbeträge den entsprechenden Festbetrag
- der Zahler der variablen Beträge an jedem Fälligkeitstag für variable Beträge den entsprechenden variablen Betrag
- Falls der variable Satz negativ ist, zahlt der Zahler der Festbeträge an dem betreffenden Fälligkeitstag für variable Beträge zusätzlich den als absoluten Betrag ausgedrückten variablen Betrag an den Zahler der variablen Beträge.

**Regelungen betreffend Festbeträge:**

<b>Zahler der Festbeträge:</b>	Stadt XY
<b>Festsatz:</b>	2,925% p.a.
<b>Quotient:</b>	30/360 - die Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360. Fällt das Ende eines Berechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats und der Anfang des Berechnungszeitraums auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. eines Monats, so wird der letzte Monat bei der Berechnung mit der tatsächlichen Anzahl seiner Tage berücksichtigt. Fällt das Ende eines Berechnungszeitraums auf den letzten Tag im Monat Februar, so wird der Februar mit der tatsächlichen Anzahl der abgelaufenen Tage berücksichtigt.
<b>Fälligkeitstage für Festbeträge:</b>	06-Monats-Rhythmus ab dem 1. regelmäßigen Zinstermin. Explizite Termine entnehmen Sie der Anlage zu diesem Schreiben. Vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 c) (folgender Bankarbeitstag modifiziert) des Rahmenvertrages.
<b>Bankarbeitstag:</b>	Finanzplatz: Target "TARGET-Tag" ist (a) für Zahlungen, jeder Tag, an dem alle für die Durchführung einer solchen Zahlung relevanten Teile des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System in Betrieb sind, und (b) für sonstige Zwecke jeder Tag, an dem das TARGET System geöffnet ist.

Seite 2 von 8 - Zinssatzswap 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

Bank XY Musterstr. 9	www.bankxy.de hazwm@musterbank.de	HRA 99999 Amtsgericht Musterstadt
Tel. 0XXX / 999999 Tele fax 0XXX / 999999	BIC/SWIFT XXXXDE99 UST-ID DE9999999	

**Fachinformation 03/2025:** Fachartikelreihe „Grundlagen der Zinssteuerung“

Teil 1 – Was ist ein Payer-Swap und wozu kann er genutzt werden?

Seite 9

Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V., Offenbachstr. 41, 81245 München, Tel.: 089 829946 40  
www.bundesverband-zinssteuerung.org

Regelungen betreffend variable Beträge:

Zahler der variablen Beträge:	Bank XY, Musterstadt
Variabler Satz:	Basis-Satz plus Spread
Spread:	0,00 % p. a.
Basis-Satz:	06-Monats-EURIBOR
Bestimmung des Basis-Satzes:	Die Bestimmung des Basissatzes erfolgt zwei TARGET-Bankarbeitstage vor Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraumes.
Rundungen:	Der Basis-Satz ist gegebenenfalls kaufmännisch auf die nächsten 1/1000 Prozentpunkte auf- oder abzurunden.
Variabler Satz für den ersten Berechnungszeitraum:	Wird am 27.12.2023 festgelegt.
Fälligkeitstage für variable Beträge:	06-Monats-Rhythmus ab dem 1. regelmäßigen Zinstermin. Explizite Termine entnehmen Sie der Anlage zu diesem Schreiben. Vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 c) (folgender Bankarbeitstag modifiziert) des Rahmenvertrages.
Quotient:	ACT/360 - die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 360.
Bankarbeitstag:	Finanzplatz: Target "TARGET-Tag" ist (a) für Zahlungen, jeder Tag, an dem alle für die Durchführung einer solchen Zahlung relevanten Teile des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System in Betrieb sind, und (b) für sonstige Zwecke jeder Tag, an dem das TARGET System geöffnet ist.

Regelungen betreffend Kontoverbindungen:

Zahlungen an die Bank XY DE42700000009300099999

Zahlungen an die Stadt XY DE4872250000000000099999

Die Bank XY wird hiermit beauftragt und angewiesen, die Zahlungen, die zur Erfüllung des vorliegenden Einzelabschlusses erforderlich sind, von unserem vorgenannten Konto abzubuchen bzw. diesem gutzuschreiben. Die Bank ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Besondere Vereinbarungen: Keine

Art der Beratung: Für das Geschäft wurde keine Anlageberatung erbracht.

Seite 3 von 8 - Zinssatzswap 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

Bank XY www.bankxy.de HRA 99999 Amtsgericht Musterstadt  
Musterstr. 9 hazwm@musterbank.de

Tel. 0XXX / 999999 BIC/SWIFT XXXXDE99  
Telefax 0XXX / 999999 UST-ID DE99999999

Für dieses Geschäft wurde keine Anlageberatung erbracht.

Termingeschäfte und Termingelder sind grundsätzlich abgeltungsteuerpflichtig. Soweit Steuerbeträge von der Bank XY einzubehalten sind, geht Ihnen eine gesonderte Abrechnung zu. Die Zahlungen vermindern sich somit ggf. um Steuerbeträge.

Falls Sie bei der Prüfung dieser Bestätigung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Ihr Einverständnis mit den Bestimmungen des Einzelabschlusses erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung an:

Bank XY  
Handelsabteilung zwM  
Musterstr. 9  
99999 Musterstadt  
Telefax: 099 / 999999

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Max Muster, Telefon 099 / 99999  
Herr Moritz Muster, Telefon 099 / 999998

Mit freundlichen Grüßen

Bank XY

Einverstanden:

Stadt XY

Rechtsverbindliche Unterschrift/-en

Seite 4 von 8 - Zinssatzswap 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

Bank XY Musterstr. 9	www.bankxy.de hazwm@musterbank.de	HRA 99999 Amtsgericht Musterstadt
Tel. 0XXX / 999999 Telefax 0XXX / 999999	BIC/SWIFT XXXXDE99 UST-ID DE9999999	

Anlage zu Abschlussbestätigung Zinssatzswap vom 10.11.2023  
Unsere Referenz: 9999945IR2325 / 9999

Zinstabelle fixe Seite:

Startdatum	Fälligkeitstag	Tag	Zinssatz	Währung	Zinsbetrag
29.12.2023	28.06.2024	179	2,925	EUR	538.118,75
28.06.2024	30.12.2024	182	2,925	EUR	547.137,50
30.12.2024	30.06.2025	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2025	30.12.2025	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2025	30.06.2026	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2026	30.12.2026	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2026	30.06.2027	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2027	30.12.2027	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2027	30.06.2028	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2028	29.12.2028	179	2,925	EUR	538.118,75
29.12.2028	29.06.2029	180	2,925	EUR	541.125,00
29.06.2029	31.12.2029	182	2,925	EUR	547.137,50
31.12.2029	28.06.2030	178	2,925	EUR	535.112,50
28.06.2030	30.12.2030	182	2,925	EUR	547.137,50
30.12.2030	30.06.2031	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2031	30.12.2031	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2031	30.06.2032	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2032	30.12.2032	180	2,925	EUR	146,25
30.12.2032	30.06.2033	180	2,925	EUR	146,25
30.06.2033	30.12.2033	180	2,925	EUR	146,25
30.12.2033	30.06.2034	180	2,925	EUR	146,25
30.06.2034	29.12.2034	179	2,925	EUR	145,44
29.12.2034	29.06.2035	180	2,925	EUR	146,25
29.06.2035	31.12.2035	182	2,925	EUR	147,88
31.12.2035	30.06.2036	180	2,925	EUR	146,25
30.06.2036	30.12.2036	180	2,925	EUR	146,25
30.12.2036	30.06.2037	180	2,925	EUR	146,25
30.06.2037	30.12.2037	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2037	30.06.2038	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2038	30.12.2038	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2038	30.06.2039	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2039	30.12.2039	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2039	29.06.2040	179	2,925	EUR	538.118,75
29.06.2040	31.12.2040	182	2,925	EUR	547.137,50
31.12.2040	28.06.2041	178	2,925	EUR	535.112,50
28.06.2041	30.12.2041	182	2,925	EUR	547.137,50
30.12.2041	30.06.2042	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2042	30.12.2042	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2042	30.06.2043	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2043	30.12.2043	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2043	30.06.2044	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2044	30.12.2044	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2044	30.06.2045	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2045	29.12.2045	179	2,925	EUR	538.118,75
29.12.2045	29.06.2046	180	2,925	EUR	541.125,00
29.06.2046	31.12.2046	182	2,925	EUR	547.137,50

Seite 5 von 8 - Zinssatzswap 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

Bank XY  
Musterstr. 9  
www.bankxy.de HRA 99999 Amtsgericht Musterstadt  
hazwm@musterbank.de

Tel. 0XXX / 999999  
Telefax 0XXX / 999999  
BIC/SWIFT XXXXDE99  
UST-ID DE99999999

## Zinstabelle fixe Seite:

Startdatum	Fälligkeitstag	Tag	Zinssatz	Währung	Zinsbetrag
31.12.2046	28.06.2047	178	2,925	EUR	535.112,50
28.06.2047	30.12.2047	182	2,925	EUR	547.137,50
30.12.2047	30.06.2048	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2048	30.12.2048	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2048	30.06.2049	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2049	30.12.2049	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2049	30.06.2050	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2050	30.12.2050	180	2,925	EUR	541.125,00
30.12.2050	30.06.2051	180	2,925	EUR	541.125,00
30.06.2051	29.12.2051	179	2,925	EUR	538.118,75
29.12.2051	28.06.2052	179	2,925	EUR	538.118,75
28.06.2052	30.12.2052	182	2,925	EUR	547.137,50
30.12.2052	30.06.2053	180	2,925	EUR	1.404.000,00

Seite 6 von 8 - Zinssatzwag 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

#### Zinstabelle variable Seite:

Fixingtermin	Startdatum	Fälligkeitstag	Tag	Basissatz
27.12.2023	29.12.2023	28.06.2024	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2024	28.06.2024	30.12.2024	185	06-Monats-EURIBOR
24.12.2024	30.12.2024	30.06.2025	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2025	30.06.2025	30.12.2025	183	06-Monats-EURIBOR
24.12.2025	30.12.2025	30.06.2026	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2026	30.06.2026	30.12.2026	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2026	30.12.2026	30.06.2027	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2027	30.06.2027	30.12.2027	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2027	30.12.2027	30.06.2028	183	06-Monats-EURIBOR
28.06.2028	30.06.2028	29.12.2028	182	06-Monats-EURIBOR
27.12.2028	29.12.2028	29.06.2029	182	06-Monats-EURIBOR
27.06.2029	29.06.2029	31.12.2029	185	06-Monats-EURIBOR
27.12.2029	31.12.2029	28.06.2030	179	06-Monats-EURIBOR
26.06.2030	28.06.2030	30.12.2030	185	06-Monats-EURIBOR
24.12.2030	30.12.2030	30.06.2031	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2031	30.06.2031	30.12.2031	183	06-Monats-EURIBOR
24.12.2031	30.12.2031	30.06.2032	183	06-Monats-EURIBOR
28.06.2032	30.06.2032	30.12.2032	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2032	30.12.2032	30.06.2033	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2033	30.06.2033	30.12.2033	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2033	30.12.2033	30.06.2034	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2034	30.06.2034	29.12.2034	182	06-Monats-EURIBOR
27.12.2034	29.12.2034	29.06.2035	182	06-Monats-EURIBOR
27.06.2035	29.06.2035	31.12.2035	185	06-Monats-EURIBOR
27.12.2035	31.12.2035	30.06.2036	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2036	30.06.2036	30.12.2036	183	06-Monats-EURIBOR
24.12.2036	30.12.2036	30.06.2037	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2037	30.06.2037	30.12.2037	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2037	30.12.2037	30.06.2038	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2038	30.06.2038	30.12.2038	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2038	30.12.2038	30.06.2039	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2039	30.06.2039	30.12.2039	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2039	30.12.2039	29.06.2040	182	06-Monats-EURIBOR
27.06.2040	29.06.2040	31.12.2040	185	06-Monats-EURIBOR
27.12.2040	31.12.2040	28.06.2041	179	06-Monats-EURIBOR
26.06.2041	28.06.2041	30.12.2041	185	06-Monats-EURIBOR
24.12.2041	30.12.2041	30.06.2042	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2042	30.06.2042	30.12.2042	183	06-Monats-EURIBOR
24.12.2042	30.12.2042	30.06.2043	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2043	30.06.2043	30.12.2043	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2043	30.12.2043	30.06.2044	183	06-Monats-EURIBOR
28.06.2044	30.06.2044	30.12.2044	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2044	30.12.2044	30.06.2045	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2045	30.06.2045	29.12.2045	182	06-Monats-EURIBOR
27.12.2045	29.12.2045	29.06.2046	182	06-Monats-EURIBOR
27.06.2046	29.06.2046	31.12.2046	185	06-Monats-EURIBOR
27.12.2046	31.12.2046	28.06.2047	179	06-Monats-EURIBOR
26.06.2047	28.06.2047	30.12.2047	185	06-Monats-EURIBOR
24.12.2047	30.12.2047	30.06.2048	183	06-Monats-EURIBOR
26.06.2048	30.06.2048	30.12.2048	183	06-Monats-EURIBOR

Seite 7 von 8 - Zinssatzswap 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

Bank XY  
Musterstr. 9  
[www.bankxy.de](http://www.bankxy.de) HRA 99999 Amtsgericht Musterstadt  
hazwm@musterbank.de

Tel. 0XXX / 999999 BIC/SWIFT XXXXDE99  
Telefax 0XXX / 999999 UST-ID DE9999999

Zinstabelle variable Seite:

Fixingtermin	Startdatum	Fälligkeitstag	Tage	Basissatz
28.12.2048	30.12.2048	30.06.2049	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2049	30.06.2049	30.12.2049	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2049	30.12.2049	30.06.2050	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2050	30.06.2050	30.12.2050	183	06-Monats-EURIBOR
28.12.2050	30.12.2050	30.06.2051	182	06-Monats-EURIBOR
28.06.2051	30.06.2051	29.12.2051	182	06-Monats-EURIBOR
27.12.2051	29.12.2051	28.06.2052	182	06-Monats-EURIBOR
26.06.2052	28.06.2052	30.12.2052	185	06-Monats-EURIBOR
24.12.2052	30.12.2052	30.06.2053	182	06-Monats-EURIBOR

Gebrochene Zinsperioden werden automatisch zwischen den Zinssätzen der umgebenden Stützstellen zum Fixingzeitpunkt linear interpoliert.

Kapitaltabelle:

von	bis	Tage	Währung	Bezugsbetrag
29.12.2023	30.06.2032	3061	EUR	37.000.000,00
30.06.2032	30.06.2037	1800	EUR	10.000,00
30.06.2037	30.12.2052	5580	EUR	37.000.000,00
30.12.2052	30.06.2053	180	EUR	96.000.000,00

Seite 8 von 8 - Zinssatzswap 9999945IR2325 / 9999 mit Stadt XY

Bank XY  
Musterstr. 9  
Tel. 0XXX / 999999  
Telefax 0XXX / 999999

www.bankxy.de  
hazwm@musterbank.de  
BIC/SWIFT XXXXDE99  
UST-ID DE9999999

HRA 99999 Amtsgericht Musterstadt